

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 88 (1968)

Artikel: Ein Beispiel zürcherischer Rechtsgelehrsamkeit im 18. Jahrhundert
Autor: Soliva, Claudio
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985468>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Beispiel zürcherischer Rechtsgelehrsamkeit im 18. Jahrhundert

Einleitung

Die Rechtsgelehrsamkeit in der Schweiz des 18. Jahrhunderts wird immer wieder und – so ist zu hoffen – heute in noch stärkerem Masse als bis anhin die Aufmerksamkeit unserer privatrechtlichen Forschung beanspruchen dürfen¹; denn erst damals hat man sich hierzulande auf breiterer Basis auch wissenschaftlich mit dem einheimischen Privatrecht zu beschäftigen begonnen. Es wäre unseres Erachtens verfehlt, wenn man den Grund hierfür vor allem oder gar ausschliesslich in der Tatsache sehen wollte, dass erst seit dieser Zeit eine ganze Reihe von Höheren Schulen in den grösseren Städten der Eidgenossenschaft die Möglichkeit einer gewissen juristischen Ausbildung bieten konnten, und dass zufolge einer mehr praktischen als wissenschaftlichen Zielsetzung solcher Institute die Pflege des einheimischen Rechtes in den Vordergrund gerückt wurde.² Dies mag wohl mit ein Grund zur Förderung dieser uns hier interessierenden

¹ Wertvoll ist immer noch die schöne Studie von *Aloys von Orelli*, *Rechtsschulen und Rechtsliteratur in der Schweiz vom Ende des Mittelalters bis zur Gründung der Universitäten von Zürich und Bern* (Zürich 1879; Neudruck Aalen 1966). – Aus dem zeitgenössischen Schrifttum ist hervorzuheben *Eduard His*, *Anfänge und Entwicklung der Rechtswissenschaft in der Schweiz bis zum Ende des 18. Jahrhunderts* (Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre, Zürich 1945, S. 1–58). – Wertvolle Hinweise bei *Eugen Huber*, *System und Geschichte des Schweiz. Privatrechtes* (Basel 1886–1893), vor allem Bd. 1, S. 1–11.

² Zum Schulwesen im 18. Jahrhundert vgl. vor allem *Ulrich Im Hof*, *Die hohen Schulen der reformierten Schweiz im 18. Jhd.* (Schweizer Beiträge zur Allg. Geschichte 15, 1957, S. 111–133). Im Hof betont S. 117 vor allem die praktische Zielsetzung für Bern; eine solche ist damals sicher auch vorhanden, aber die eigentlichen Beweggründe liegen tiefer.

Bestrebungen gewesen sein; aber letztlich war auch die Einführung juristischer Fächer besonders an den Akademien von Bern, Lausanne und Zürich und das damit zum Teil verbundene, im allgemeinen aber recht zaghafte Einsetzen von Vorlesungen über einheimisches Privatrecht und dessen Geschichte nur Ausdruck einer neuen geistigen Bewegung gesamteuropäischen Ausmasses. Diese führte erst zu einer ausserordentlich starken Aktivierung des Rechtsdenkens, von welcher mehr noch als die Juristen die Philosophen, aber auch die Politiker und weite Kreise der gebildeten Welt erfasst wurden; die absolute auctoritas des gelehrten römischen Rechtes geriet ins Wanken, und langsam setzte eine unbefangene, auch wissenschaftliche Würdigung des einheimischen Rechtsstoffes ein; letztlich gipfelte diese Bewegung in einer eigentlichen Wandlung des lange der mittelalterlichen Tradition verhaftet gebliebenen Rechtsdenkens.

Ursprünglich hatten die in der Epoche des Humanismus und im Zuge der Reformation gegründeten Höheren Schulen der Schweiz vorwiegend der theologischen und philosophischen Ausbildung zu dienen.³ An der Universität Basel und an der Akademie von Genf wurden zwar schon seit den Gründungszeiten die Rechte gelehrt, aber auf dem Gebiete des Privatrechtes war es das römische Recht, welches das wissenschaftliche Feld beherrschte. Dies war eine ganz allgemeine Erscheinung an allen Universitäten Europas; auch wenn man in Vorlesungen und Literatur das einheimische Privatrecht berücksichtigte, so geschah dies nur im Gesamtrahmen des gelehrten, d.h. aber des römischen und römisch-kanonischen Rechts und in deutlich fühlbarer Unterordnung unter dasselbe.

Den grossen Umschwung auch hierin brachte erst die Epoche des rationalen Naturrechtes im 17. und 18. Jahrhundert.⁴ Vorbereitend wirkte hiefür schon die geistige Strömung des Humanismus; als auslösendes Moment kann die Notwendigkeit der Bewältigung völlig neuer juristischer Aufgaben in einer ausserordentlich bewegten Zeit betrachtet werden; den eigentlichen Durchbruch aber brachte die Neuorientierung auch des Rechtsdenkens am mathematischen Rationalismus. Eine Fülle bedeutendster Werke kennzeichnet diese Epoche, von welchen hier nur vier in Erinnerung gerufen werden mögen: die

³ *Im Hof* a.a.O. S. 112–114.

⁴ Hiezu vor allem *Franz Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (Göttingen 1952), bes. S. 133–216; *Paul Koschaker*, Europa und das röm. Recht (3. Aufl. München und Berlin 1958), bes. S. 245–254; *Hans Thieme*, Das Naturrecht und die europ. Privatrechtsgeschichte (2. Aufl. Basel 1954).



Titelkupper im ersten Band von J.J. Leus Eidg. Stadt- und Landrecht, 1727

Politik des *Johannes Althusius* (1603), die umfassende Darstellung des Kriegs- und Völkerrechtes von *Hugo Grotius* (1625), das für die Entwicklung des Privatrechtes so bedeutsame System des Naturrechtes von *Samuel Pufendorf* (1672) und das, die rationalistische Methode mit letzter Konsequenz demonstrierende *Ius naturae methodice pertractum* in neun Bänden von *Christian Wolff* (1740–1749). Hier erfolgte die Wendung zum neuzeitlichen Rechtsdenken, die Konstruktion eines auf die Vernunft gegründeten, d.h. rationalen Gesellschaftsbildes und damit auch die Umbildung der Rechtswissenschaft und später des positiven Rechts. Weil an Stelle der Autorität die vernünftige Erkenntnis gesetzt wurde, fiel in zunehmendem Masse die Bindung an das römische Recht; nicht so, dass eine grundsätzliche Ablehnung desselben die Folge gewesen wäre, aber doch in der Weise, dass der Weg zu kritischer Prüfung und freier Würdigung nun offen war. Dies ermöglichte nun auch in der Wissenschaft den Rückgriff auf Rechtsregeln und -Institute des einheimischen Rechts, wenn deren Vernunftgemässheit einer Untersuchung standhielt.

Die Annahme, dass diese vernunftrechtlichen Ideen in der alten Eidgenossenschaft vielerorts mit Begeisterung aufgenommen worden sind, liegt auf der Hand.⁵ Dies muss vor allem für die protestantischen Städte und ihre Höheren Schulen angenommen werden; denn der Zusammenhang des Vernunftrechtes mit der Reformation ist unverkennbar und wurde von seinen bedeutendsten Vertretern auch stets zur Genüge betont. Dazu kommt, dass das Vernunftrecht in keiner Weise, wie mancherorts wohl das römische Recht, mit dem Reiche verbunden erschien, und dass es zudem grundsätzlich mit jedem lokalen Rechte sich möglichst vorurteilsfrei auseinanderzusetzen bereit war. Gerade die schweizerische Eidgenossenschaft, in welcher das römische Recht trotz manchen nachweisbaren Übernahmen doch niemals die gleiche Bedeutung wie anderswo erlangt hatte, und welche sich in einem langsamen, aber stetigen Prozess immer mehr vom Reiche distanzierte, war ein geeigneter Boden für die Saat dieser neuen geistigen Bewegung.

Bei einer umfassenden Würdigung der Teilnahme unseres Landes an dieser Entwicklung ist nicht nur – wie dies häufig geschieht – auf

⁵ Es ist eigenartig, dass sich eine diesbezüglich klare Feststellung nur in der wertvollen Arbeit von *Philippe Meylan* findet, *Jean Barbeyrac (1674–1744) et les débuts de l'enseignement du droit dans l'ancienne académie de Lausanne* (Lausanne 1937), S. 13.

die vielzitierten Namen des einige Jahre in Lausanne dozierenden *Jean Barbeyrac* (1674–1744), des Genfers *Jean-Jacques Burlamaqui* (1694–1748) und des Neuenburgers *Emer de Vattel* (1714–1767) hinzuweisen, die sich vor allem durch Übertragung des naturrechtlichen Gedankengutes auf Grundlage der Arbeiten von Grotius, Pufendorf und Wolff in die französische Sprache um dessen weltweite Verbreitung höchste Verdienste erworben haben⁶; auch in der deutschsprachigen Schweiz fand diese Richtung ihre Vertreter.⁷ Zwar sind ihre Namen nicht im gleichen Masse über die Landesgrenze hinausgedrungen; aber damit ist nicht gesagt, dass ihre Bedeutung am Orte ihres Wirkens kleiner gewesen wäre, als dies bei den genannten Trägern berühmter Namen der Fall war. So sind u.a. in diesem Zusammenhang zu erwähnen: in Zürich *Hans Heinrich Schweizer* (1646–1705), in Bern *Sigmund Ludwig von Lerber* (1723–1783), in Basel *Isaak Iselin* (1728–1782) und in Luzern *Joseph Anton Felix von Balthasar* (1737–1810). Darüber hinaus aber muss doch die Tatsache auffallen, dass gerade zu Beginn des 18. Jahrhunderts auch an den Höheren Schulen theologisch-philosophischer Richtung der Rechtsunterricht erst eingeführt oder doch institutionalisiert wurde – vor allem aber die weitere Tatsache, dass im Lehrplan das *Ius naturae* erscheint⁸, ja verschiedenorts an erster Stelle steht. In Zürich wurde lange Zeit überhaupt nur Naturrecht gelehrt. In Bern, dessen Höhere Schule vielleicht das eindrucklichste Beispiel für eine solche Entwicklung in unserem Lande bietet, war man der Ansicht, dass primär Naturrecht nach Pufendorf und dann die Justinianischen Institutionen in ständigem Vergleiche mit dem einheimischen Recht doziert werden sollten.⁹ Gerade hierin manifestiert sich Einfluss und befreiende Wirkung des Vernunftrechtes auch auf unserem Gebiet: Das Naturrecht gibt die Grundlage, von welcher aus man in ratio-

⁶ *Thieme* a.a.O. S. 29–32; für die umfassenden Zusammenhänge, die Thieme in seiner Studie herausarbeitet, ist natürlich vor allem das Wirken des Dreigestirns Barbeyrac, Burlamaqui und Vattel in der französischsprachigen Schweiz von Bedeutung.

⁷ *His* a.a.O. S. 45–57.

⁸ Illustrativ die Tafel bei *Im Hof*, a.a.O. S. 132/3, die allerdings der Ergänzung und stärkeren Differenzierung bedürfte.

⁹ Dieses Vorgehen wird in der ersten Hälfte des 18. Jhdts. vom Berner Schulrat ausdrücklich verlangt; vgl. Manual des Schulrates IV S. 258 (1722) und 268 (1723). Wir finden es schliesslich 1726 im «Reglement wie ein künftiger Professor Juris sich zu verhalten» statuiert: Manual des Schulrates V S. 21 (Staatsarchiv Bern, B III 875 und 876).

naler Methode kritisch, aber möglichst vorurteilslos an den Rechtsstoff jedwelcher Provenienz herantritt, wodurch das einheimische Recht dem gelehrten römischen Recht zur Seite gestellt und erstmals wissenschaftlich zu erfassen und zu durchdringen versucht wird. Von hier aus lässt sich auch die Eigenart des Berner Akademie-Professors Lerber begreifen, welcher als juristischer Schriftsteller vernunftrechtliche Traktate geschrieben und sich als Dozent und Gesetzesredaktor in manchmal geradezu militanter Weise für das einheimische Recht eingesetzt hat.^{9a}

Durch die Einreihung des *Ius naturae* unter die Lehrfächer an allen bedeutenden Höheren Schulen der Eidgenossenschaft des 18. Jahrhunderts ist man auch hierzulande letztlich nur dem Zuge einer gesamteuropäischen Entwicklung gefolgt; damit aber wurde doch einiges für die Verbreitung der vernunftrechtlichen Ideen getan und auf diesem Wege sicherlich auch zur Erkenntnis des Eigenwertes einheimischer Rechtstradition wie zur Förderung von deren Bewahrung und Pflege wesentliches beigetragen.

Daneben war überdies auch das vernunftrechtliche Schrifttum hierzulande nicht nur bekannt, sondern auch weit verbreitet, was alte Bibliotheksbestände und -kataloge in recht eindrücklicher Weise deutlich machen. Dem oft gehörten Einwand, dass damit über deren Benutzung noch nichts ausgesagt sei, lässt sich nach dem bisher Gesagten leicht begegnen. Wieweit aber in einem ganz konkreten Einzelfall Studium und Benutzung der gesamten juristischen Literatur gehen konnte, mag im folgenden Abschnitt dargetan werden.¹⁰

*Die Rechtsgelehrsamkeit des Zürcher Bürgermeisters
Johann Jakob Leu (1689–1768)*

I.

Für die Würdigung der juristischen Kenntnisse und des Rechtsdenkens von Leu ist es aufschlussreich zu wissen, dass er schon in

^{9a}Die sehr eingehende Untersuchung von *Hans Haessig* über Lerbers Lehrtätigkeit und wissenschaftliches Werk wird wohl in kurzer Zeit im Druck erscheinen.

¹⁰Die folgenden Ausführungen basieren auf einer Untersuchung des Verfassers: *Das Eidgenössische Stadt- und Landrecht des Zürcher Bürgermeisters Johann Jakob Leu; ein Beitrag zur Geschichte der Rechtswissenschaft in der Schweiz des 18. Jahrhunderts* (Mskr., Zürich 1965).

jungen Jahren Unterricht im Naturrecht erhalten hatte. Gründlich vorbereitet durch private Hauslehrer, besuchte er in den Jahren 1700–1705 die öffentlichen Höheren Schulen in Zürich, wo am Carolinum schon seit 1694 *Hans Heinrich Schweizer* Naturrecht nach Grotius lehrte.¹¹ Schweizer hat hierüber auch ein Büchlein herausgegeben¹², das als erstes und eigentliches zürcherisches Lehrmittel für den Unterricht im Naturrecht einer näheren Untersuchung gewiss einmal wert wäre. Zudem aber wurde der junge Leu durch den ausserordentlich vielseitigen Scheuchzer 1705 in die naturrechtlichen Lehren von Samuel Pufendorf auf Grund von dessen zusammenfassender kleinen Schrift *De officiis hominis ac civis iuxta legem naturalem* (1673) eingeführt.¹³ Da es uns hier darum geht, die auf dem Gebiete der alten Eidgenossenschaft feststellbaren Erscheinungen im Zusammenhang mit der gesamteuropäischen Entwicklung zu betrachten, ist der Hinweis anzubringen, dass dieses Werklein von Pufendorf schon bald nach seinem Erscheinen in fast allen Ländern unseres Kontinents zum grundlegenden Lehrmittel für den Unterricht im Naturrecht erhoben wurde.¹⁴

Für unsere Fragestellung scheinen natürlich vor allem Leus Studien an der rechtswissenschaftlichen Fakultät von Marburg a. d. Lahn von Bedeutung. Aber auch wenn wir den übergrossen Fleiss, den er schon seit frühester Jugend stets unter Beweis gestellt hat, gebührend in Rechnung ziehen, so war doch die Zeit vom Studienbeginn an Ostern 1707 bis zur abschliessenden Disputatio im August 1708 für eine in die Tiefe gehende Ausbildung viel zu knapp bemessen, zumal wir aus seinem Tagebuch wissen, dass er bei diesem Aufenthalt auch die weitere «Lebensbildung» nicht vernachlässigt hat und sich fleissig im Tanzen, Flöteblasen, Fechten, auch im Tranchieren von Speisen und in Fremdsprachen, wie Spanisch und Holländisch, auszubilden trachtete. Es drängt sich die Feststellung auf, dass eine derartige Ausbildung mehr auf die Breite als auf die Tiefe angelegt gewesen

¹¹ *Leo Weisz*, Die polit. Erziehung im alten Zürich (Zürich 1944), S. 117.

¹² *Hans Heinrich Schweizer*, Hugonis Grotii Ius belli et pacis in Compendio Institutioni Scholasticae aptatum etc. (Zürich 1689). – Die Form der Darstellung ist gleich wie bei *Hoppe's* Examen Institutionum Imperialium, also ein Repetitorium mit Fragen und Antworten.

¹³ Dies geht aus einer Tagebuchnotiz von Leus eigener Hand hervor, wie mir Herr lic. jur. Hans Stalder von der Zentralbibliothek Zürich freundlicherweise mitgeteilt hat.

¹⁴ *Thieme* a.a.O. S. 14.

sein muss. Man mag darin einen gewissen Zeitstil erblicken; vielleicht aber kann man dies auch als Ausdruck einer typisch zürcherischen Eigenart werten und wie Martin Hürlimann mit neckischem Bezug auf die topographische Situation unserer Stadt feststellen, dass schon «diese ganze Lage auf einen heiteren, offenen, mehr in die Breite als in die Tiefe gehenden Sinn» hinweise.¹⁵

Immerhin knüpfte die juristische Grundschulung, welche Leu in Marburg zuteil wurde, deutlich an das in Zürich Gelernte an; hierüber sind wir durch das Tagebuch, in welchem Leu auch während dieses Aufenthaltes mit der ihm eigenen peinlichen Gewissenhaftigkeit alles verzeichnet hat, sowie durch die zum Teil heute noch erhaltenen, sauber geführten Kollegnachschriften (im Besitze der Zentralbibliothek Zürich) wohl ziemlich genau unterrichtet. Bei *Homburgk zu Vach*^{15a} besuchte er Privatissima über Pufendorfs *De Officiis hominis ac civis*, über des Grotius *De iure belli ac pacis* und über das *Ius publicum* nach Cocceji; seine Kenntnisse der naturrechtlichen Lehren haben sicher vor allem in dieser Zeit und bei diesem Lehrer eine entscheidende Bereicherung erfahren. Die Institutionen hörte Leu bei *Zaunschliffer*, bei *Van den Velde* besuchte er Vorlesungen über Hoppe's kuriose *Examen Institutionum imperialium*, über *res matrimoniales, testamentarias et criminales* aus Lauterbachs *Compendium iuris* und über die *Praxis aurea de iurisdictione inferiore* von Ertel. Im August 1708 beschloss er seine Studien mit der üblichen Disputation, in welcher er das gerade auch in der Eidgenossenschaft aktuelle Thema «*De pluralitate suffragiorum in causis religionis*» behandelte.

Nach Abschluss der Studien in Marburg unternahm Leu noch eine längere Reise durch Deutschland, die Niederlande und Frankreich. Auch die auf dieser Fahrt eingeschalteten Stationen sind wiederum sehr bezeichnend für die Richtung seiner wissenschaftlichen Interessen. In Halle besuchte er *Samuel Stryk* (1640–1710)¹⁶, dessen vierbändiges Hauptwerk, der *Usus modernus Pandectarum* (1690–1712), schon durch starke Beeinflussung durch das Naturrecht und häufige Rückgriffe auf das einheimische Recht gekennzeichnet ist. Hier

¹⁵ *Martin Hürlimann*, *Geschichte der Aufklärung im Kanton Zürich* (Zürcher phil. I Diss., Leipzig 1924), S. 84.

^{15a} Über diesen sehr eigenständigen Vertreter naturrechtlicher Ideen vgl. *Stintzing-Landsberg*, *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft* (Neudruck Aalen 1957), III/1 S. 169–170 und Noten S. 113–114.

¹⁶ *Stintzing-Landsberg* a.a.O. S. 64–70 und Noten S. 39–44.

lernte er auch den streitbaren Anhänger Pufendorf'scher Lehren *Christian Thomasius* (1655–1728)¹⁷ kennen, welcher einerseits in seiner Frontstellung zur Scholastik nicht nur gegen die römische Kirche, sondern auch gegen die lutherische Orthodoxie ständig ins Feld zog und vor allem einen leidenschaftlichen Kampf gegen Hexenverfolgung, Tortur und Inquisitionsprozess geführt hat, und der andererseits auch in seiner Gegnerschaft zum römischen Recht und in seinem Bemühen um die einheimische Rechtstradition die neuzeitlichen Tendenzen entscheidend vertrat und förderte. Die nächste Station war Frankfurt an der Oder; hier versäumte Leu nicht, sich *Heinrich Cocceji* (1644–1719)¹⁸ vorzustellen, über dessen *Iuris publici prudentia* (1695) er in einem *Privatissimum* bei Hombergk zu Vach in Marburg gehört hatte. Man mag vielleicht über die Tatsache erstaunt sein, dass Leu nacheinander zwei Gelehrte besucht hat, welche in so scharfem wissenschaftlichen Gegensatz zu einander standen, wie dies bei Thomasius und Cocceji der Fall war: der erstere stritt ein ganzes Leben lang gegen das römische Recht, während der zweite die Geltung desselben für Deutschland mit eindrucklichster Bestimmtheit vertrat; und in der allgemeinen Rechtslehre hat Thomasius durch Herausstellen der Positivität des Rechts das alte Naturrecht geradezu seines Rechtscharakters entkleidet, indessen Cocceji immer noch von einer absoluten Herrschaft desselben über das positive Recht ausging, indem er seinen Geltungsgrund in den göttlichen Willen verlegte. Immerhin darf nicht übersehen werden, dass Cocceji eine fundamentale Unterscheidung machte zwischen Zivilrecht und Staatsrecht, indem er das erstere ohne geschichtliche Grundlage nur von der *ratio* her betrachtete, das zweite aber aus den geschichtlichen Quellen, wenn auch in nicht sehr glücklicher Weise herleitete. Hierin¹⁹ und in der theokratischen Rechtslehre konnte Leu ihm eben beipflichten, indessen ihm des Thomasius' Polemik gegen Scholastik und alte Kirche wie sein Kampf gegen die Misstände im Straf- und Strafprozessrecht wohl zusagten. Nach einem Besuch bei *Leibniz* in Hannover führte ihn die Reise über die Niederlande nach Paris, wo

¹⁷ *Stintzing-Landsberg* a.a.O. S. 71–111 und Noten S. 45–64.

¹⁸ *Stintzing-Landsberg* a.a.O. S. 112–116 und Noten S. 65–68.

¹⁹ So können wir verstehen, weshalb Leu zur grossen Enttäuschung einer späteren Generation die Darstellung des Privatrechtes im Gegensatz zur staatsrechtlichen Arbeit von Josias Simmler, welche er selbst zweimal neu herausgegeben hat, ohne Berücksichtigung der geschichtlichen Quellen allein von der rationalen Erkenntnis her anfasste.

er sich zwei Monate aufhielt und nochmals über Institutionen hörte.²⁰ 1709 kehrte er in seine Vaterstadt an der Limmat zurück und begann seine Beamtenlaufbahn, welche ihn mit fast jedem im Staatsdienst vollendeten Jahrzehnt eine Stufe höher führte, bis er 1759 zur höchsten Magistratswürde, zum Amte eines Bürgermeisters berufen wurde, das er für die Dauer des letzten, nicht mehr ganz vollendeten Decenniums seines Lebens bekleidete. Er starb am 10. November 1768.²¹

Wie Leu neben einer dauernden Inanspruchnahme durch Amt, Würde und Familie noch seine, auf breitester Basis angelegte sammlerische und schriftstellerische Arbeit bewältigen konnte, scheint heute kaum mehr begreiflich. Zweimal hat er des *Josias Simmler* staatsrechtliche Darstellung *De Republica Helvetiorum*²² mit Nachträgen bis auf seine Zeit neu herausgegeben; in den Jahren 1727–1746 schrieb er sein Eidgenössisches Stadt- und Landrecht, und in den folgenden Jahren 1747–1765 erschien sein zwanzigbändiges Allgemeines Helvetisches Lexikon. Für unsere Betrachtung sind natürlich die beiden juristischen Werke und von diesen vor allem die Darstellung des Privatrechtes im Stadt- und Landrecht von Bedeutung. Hier zeigt sich mit voller Klarheit, wie Leu das in seiner Studienzeit Gelernte in seinem schriftstellerischen Werk auch zur Anwendung gebracht hat, und dass er darüber hinaus sich noch lange Jahre eifrigst dem Studium des Naturrechts gewidmet haben muss, dessen Lehren ihn offensichtlich in immer stärkerem Masse beeindruckt haben.

II.

Sein bemerkenswerter «Versuch eines *Iuris Civilis Helvetici*»²³ in vier starken Quartbänden trägt den Titel: «Eydgenössisches Stadt-

²⁰ Es ist anzunehmen, dass er anlässlich dieses Aufenthaltes mit den Lehren des berühmten französischen Juristen *Jean Domat* bekannt geworden ist, welche für seine spätere schriftstellerische Arbeit auf dem Gebiete des Privatrechtes von einiger Bedeutung waren; vgl. hinten unter III. 1.

²¹ Über sein Leben liegen bis anhin zwei kurze Biographien vor: *Salomon Ott*, Leben des zürcherischen Bürgermeisters Johann Jakob Leu (XXV. Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses in Zürich 1862) und *Alfred Cattani*, Johann Jakob Leu (Schweizer Pioniere der Wirtschaft und Technik 3, Zürich 1955).

²² Erste von *Simmler* kurz vor seinem Tode veröffentlichte Ausgabe im Jahre 1576; die von Leu bearbeiteten Auflagen erschienen 1722 und 1735. Insgesamt hat dieses Werk beinahe 30 Auflagen in verschiedenen Sprachen erlebt.

²³ So bezeichnet Leu sein Werk selbst in der Vorrede zum 1. Band.

und Land-Recht, darinn der XIII. und Zugewanten Lobl. Städt und Orten der Eydgenosschafft Stadt- und Land-Gesetze vorgestellet und mit Anmerckungen erläutert werden.» Die Eigenart dieses Werkes, welche schon eh und je zu Kritik Anlass gegeben hat, besteht darin, dass sich der Verfasser nicht damit begnügte, die von ihm mit viel Mühe beigebrachten Satzungen der verschiedenen Stände als solche, sie in ihrer Einheit belassend, zu edieren und ihre historische Entwicklung aufzuzeigen, sondern eine systematische Darstellung des Privatrechtes überhaupt unternahm, in deren einzelne Teile (Personenrecht, Vermögensrecht = Sachen + Sacherwerb) er die Bestimmungen aus den ihm zur Verfügung stehenden Satzungen der Stände einfügte. Die Grundlage des Ganzen wie auch die Möglichkeit zur Lückenfüllung bot ihm die Wissenschaft des Privatrechtes, wie er sie in seiner Studienzeit und vor allem später durch die Lektüre wissenschaftlicher Werke kennen gelernt hatte. Darüber hinaus aber fand er es für nötig, seine Ausführungen durch Hinweise auf möglichst viele Autoritäten zu stützen und auch auf allfällige Kontroversen, deren es von jeher viele gab, aufmerksam zu machen. So enthält sein Compendium weit mehr Zitate aus der Bibel und den Schriftstellern der klassischen Antike, aus dem römischen und kanonischen Recht als aus den einheimischen Satzungen, sowie eine unübersehbare Fülle von Belegstellen aus dem juristischen Schrifttum von der Zeit der Glossatoren bis zum beginnenden 18. Jahrhundert. Die Zahl der Zitate und Verweisungen liegt bei sorgfältiger und eher zurückhaltender Schätzung etwa um 25 000.

Dazu kommt, dass Leu wohl im Gedanken an ein weiteres Lesepublikum nicht etwa nur die Rechtsordnung als solche darstellt und bespricht, sondern vorerst eine Beschreibung der Gegebenheiten vornimmt, die *Eugen Huber* als Realien der Gesetzgebung bezeichnet hat.²⁴ Er will, wie er in einer methodischen Bemerkung feststellt, «vorderist in Ansehung der Personen und Sachen eigentlich nur deren Zustand und klare Verschiedenheit» darlegen und dann erst «bey jeder Handlung, Contract etc. ihr absonderliches hierbey habendes Recht» anbringen.²⁵ Entsprechend sind auch die Überschriften der einzelnen Titel formuliert: Titel III gilt «denen Personen und derselben Betrachtung nach ihrer natürlichen Beschaffenheit in Ansehung

²⁴ *Eugen Huber*, *Recht und Rechtsverwirklichung* (2. Aufl. Basel 1925), S. 281 ff.

²⁵ *Leu* I. S. 54.

der Geburt, Geschlecht und Alter»²⁶; Titel IV handelt «von der Personen Unterscheid in Ansehung ihrer Gemütsbeschaffenheit»²⁷, indessen die Titel V und VI «der Personen Betrachtung nach ihrer Leibs-Beschaffenheit und eint und anderem Glücks- und Unglücksstand» . . . «und anderen äusserlichen und innerlichen Eigenschafften» gewidmet sind.²⁸ Die Person wird also zunächst ganz schlicht als Realität in ihrer naturgegebenen Existenz dargestellt, und von hier aus werden auch die Einteilungskriterien für die Darstellung der an diese anknüpfenden rechtlichen Normen gewonnen, die manchmal recht summarischen Charakter hat. So gelangt Leu bei der Behandlung des menschlichen Verstandes über ein paar sehr allgemein gehaltene Ausführungen nicht hinaus²⁹; vor allem fehlt die Darlegung seiner Bedeutung für den Bereich des Rechts fast vollständig. Es wird lediglich die Frage aufgeworfen und offen gelassen, ob «die Weibs-Personen in Ansehung ihres schwächeren Verstandes, oder dass es ihrem Geschlecht nicht anständig, von verschiedenen Handlungen ausgeschlossen und minder tüchtig geachtet werden»; diesbezügliche Bestimmungen aus den Rechten der eidgenössischen Stände aber werden keine angeführt.³⁰ Im übrigen begnügt er sich mit einem Verweis auf das im Zusammenhang mit den Altersterminen Gesagte.

Wenn man sich ein gutes Bild der Leu'schen Darstellungsweise machen will, dann mag man die Ausführungen über «der Personen Unterscheid in Ansehung ihrer Gemütsbeschaffenheit»³¹ nachlesen: Im Anschlusse an die Darstellung heftigster Gemütsbewegungen, «als da ist, die Liebe, der Zorn und die Forcht», werden Fragen wie

²⁶ *Leu* I. S. 53–68.

²⁷ *Leu* I. S. 69–85.

²⁸ *Leu* I. S. 86–121.

²⁹ *Leu* I. S. 69.

³⁰ Diese fehlen auch dort vollständig, wo er der Personen Unterschied mit Bezug auf das Geschlecht behandelt; er zitiert hier juristische und theologische Literatur und stellt fest, dass gemäss Gen. III. 16 «die Herschafft über das Weib dem Mann zugeeignet»; von etwelcher Beachtlichkeit ist allenfalls seine Ansicht, dass die Vorrechtsstellung des Mannes durch ein entsprechendes Mass an Pflichten kompensiert wird, indessen die der Frau eigene schwächere Natur in der Art der ihr zugewiesenen Pflichten und bei allfälligen Sanktionen ihre Berücksichtigung findet. – Gerade hierin hätten ihm die Rechte der eidgen. Stände doch Belegstellen bieten können: z.B. Berner Satzung von 1539 V. 144, was er auch aus dem kleinen Kommentar von *Mutach* (vgl. hinten unter III.2.) hätte entnehmen können.

³¹ *Leu* I. S. 70–85.

die Berücksichtigung solcher Umstände im Strafrecht (Affekthandlung) und die Möglichkeit von Ansprüchen gegen die Urheber solcher Gemütszustände (vor allem Furcht) berührt, die Tatsache; dass «denen Förchtenden nicht viel ungleich die Gezwungene» sind, führt zur Feststellung, dass «es mit denselben auch in Zurechnung ihrer Handlungen eine gleiche Bewandnuss wie mit denen Förchtenden» hat, wie auch zur Darlegung in der naturrechtlichen Literatur strittiger Meinungen über Fragen von Notstand und Notwehr; dann folgen Ausführungen über Gemütskranke, «tolle, rasende, unsinnige, wütende und tobende Leuthe, furiosi, Maniaci etc.», dann über Alberne und Vergessliche, Schalksnarren und Einfältige, Schlafende und Nachtwandelnde, über vom Schlag und vom Strahl Getroffene, Sterbende und in Todesnöten Liegende etc. – Alle diese mit Literaturzitataten untermauerten Darlegungen leiten letzten Endes nur zu der einen rechtlich bedeutsamen Feststellung, dass solche Umstände von der Obrigkeit und vom Richter im einzelnen Falle zu würdigen und zu berücksichtigen seien. Aber nur hinsichtlich der bei Geisteskrankheiten möglichen «lucida intervalla» kann Leu eine Stelle aus dem Rechte eines eidgenössischen Standes beibringen.³²

Welche Folgen diese Einbeziehung der tatsächlichen Grundlagen, der Realien für die Gesetzgebung, in die Darstellung von Leu's *Ius civile Helveticum* gehabt hat, kann man sich leicht vorstellen: Vor allem ist der Inhalt desselben durch solche und andere metajuristische Ausführungen in einem umständlichen und weitschweifigen Stile in fast unerträglicher Weise belastet worden; aber auch dem äusseren Umfange nach ist das Werk weit über das ursprünglich geplante Mass hinaus gewachsen³³ und schliesslich – eine bisher kaum beachtete Tatsache³⁴ – nur Torso geblieben.

Die Beurteilung, welche das Eidgenössische Stadt- und Landrecht im Verlaufe der Zeiten erfahren hat, ist sehr uneinheitlich und bei

³² Es handelt sich um eine Stelle aus den Basler Statuten, III. 2.

³³ Vergl. die Vorrede zum 2. Band.

³⁴ Ohne nähere Erörterung finden wir eine diesbezügliche Feststellung nur bei *Johann Carl Heinrich Dreyer*, Versuch eines Versuchs zur Kenntniss der Gesetzbücher Helvetiens (Beyträge zur Litteratur und Geschichte des Deutschen Rechts 1, Lübeck und Leipzig 1783), S. 48. *Von Orelli* a.a.O. S. 9 stellt fest, dass Leu bedauerlicherweise das Erbrecht «bei Seite gelassen hat»; diese Formulierung ist nicht ganz zutreffend, denn es handelt sich hier nicht um ein einfaches «bei Seite lassen» sondern um ein «nicht fertig werden» – nicht nur das Erbrecht sondern auch die ursprünglich geplante Darstellung von Strafrecht und Prozessrecht ist ausgeblieben!

aller Anerkennung des Gelehrtenfleisses von Leu im allgemeinen eher negativ. *Gottlieb Emanuel von Haller* fand das römisch-gemeinrechtliche Element zu stark betont und hätte besonders eine Darstellung des einheimischen Rechtes auf historischer Grundlage als wünschenswert betrachtet³⁵; die ältere Generation des schweizerischen Zweiges der historischen Rechtsschule fällt in ihrem wissenschaftlichen Selbstbewusstsein ein hartes Unwerturteil und bezeichnete die Darstellung von Leu kurzerhand als «wunderliches Gemische»³⁶; *Eugen Huber* war zwar der Ansicht, dass die Mängel, welche Leu's Werk anhaften, «dasselbe für uns so ziemlich ungeniessbar machen», wertete es aber trotzdem als «eine hervorragende wissenschaftliche Leistung, weil der Verfasser hier in ganz origineller Weise einen Weg zu beschreiten versuchte, womit er den zeitigen Ideen um mehr als ein Jahrhundert vorauseilte»³⁷; und schliesslich ist hier noch die Charakterisierung von *Karl S. Bader* anzuführen, welcher die Arbeit mit einer kurzen Formel als «Versuch, eidgenössisches mit gemeinem und Naturrecht zu vereinen» bezeichnet.³⁸

Die eingehende Analyse des Werkes führt uns noch einen Schritt weiter zur Feststellung, dass diese Arbeit nichts anderes ist als eine Darstellung eines allgemeinen natürlichen Privatrechtes unter Berücksichtigung der positiven Rechtsordnungen der eidgenössischen Stände: die einzelnen Fragen werden zunächst anhand des Schrifttumes vorwiegend vernunftrechtlicher Provenienz abgehandelt, dann wird das römische, allenfalls auch das kanonische Recht zur Erläuterung und vor allem zur Füllung des vorgezeichneten Rahmens beigezogen und schliesslich festgestellt, «was diesfalls in der Eydgenossenschaft üblich»³⁹. Damit aber ist diese Arbeit typischer Ausdruck ihrer Zeit, was vor allem die Kritiker des 18. und 19. Jahrhunderts vollkommen verkannt haben. Auch heute wird leicht noch übersehen, dass es das Schrifttum des rationalen Naturrechtes ist, welches den beherrschenden Einfluss auf Leu und sein Werk ausgeübt hat.⁴⁰

³⁵ *Gottlieb Emanuel von Haller*, Bibliothek der Schweizer-Geschichte (Bern 1785–1788), Bd. VI. S. 395–396. Vgl. auch oben Anm. 19.

³⁶ *Johann Caspar Bluntschli*, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich II (Zürich 1839), S. 46.

³⁷ *Eugen Huber* a.a.O. I. S. 8.

³⁸ *Karl S. Bader*, Dorf und Dorfgemeinde im Zeitalter von Naturrecht und Aufklärung (Festschrift K. G. Hugelmann, Aalen 1959, I. S. 1–36), S. 17.

³⁹ Z.B. Leu II. Marginale auf S. 205.

⁴⁰ *Cattani* a.a.O. S. 26.

Diese Tatsache wird zwar äusserlich überdeckt durch die ca. 12 000 Anführungen aus dem Corpus Iuris Civilis und dem Corpus Iuris Canonici, die aber nicht zu falschen Schlüssen verleiten dürfen, denn wir wissen heute, dass auch die vernunftrechtliche Literatur stofflich zum Teil noch stark dem römischen Recht verhaftet geblieben ist.⁴¹ Auch die Systematik des Werkes ist bei weitem nicht so getreu den Justinianischen Institutionen nachgebildet, wie dies bei flüchtiger Betrachtungsweise vielleicht den Anschein haben mag; Einflüsse einer andersartigen Literaturgattung sind hier in manchen Einzelheiten eindeutig nachweisbar. Selbst für die uns heute so merkwürdig anmutende Einbeziehung der tatsächlichen Grundlagen für die Gesetzgebung lassen sich nachweisbar von Leu benutzte Vorlagen aus dem naturrechtlichen Schrifttume beibringen.

Vor allem aber ist die ganze Rechtsanschauung Leu's von einem christlich-theokratischen Naturrecht her bestimmt, eine Tatsache, der bis anhin fast keine Beachtung geschenkt worden ist. Und doch ist es nicht zuletzt die Einheit allen Rechtes in seinem Ursprunge, in Gott, welche unseren Verfasser zu einer einheitlichen Behandlung des so vielgestaltigen Rechtes der verschiedenen Stände und damit auch zu der diese Einheit betonenden Bezeichnung seines Untersuchungsgegenstandes als Eidgenössisches Stadt- und Landrecht geführt hat. Denn wenn Leu auch die Verschiedenheit der positiven Rechtsordnungen klar erkannt hat⁴², so sieht er diese Unterschiede in Bezug auf Umfang und Tragweite doch nicht als so bedeutend an, wie es zunächst vielleicht den Anschein haben mag. Diese Unterschiede betreffen nach ihm nämlich nur *das menschliche Recht in einem engeren Sinne*, dessen Erlass und Inhalt grundsätzlich ins freie Belieben des menschlichen Gesetzgebers gestellt sind; die gesamte vom zuständigen menschlichen Gesetzgeber für den ihm unterstellten Verband erlassene Zwangsordnung umfasst aber neben dieser Kategorie von Vorschriften noch das zum *menschlichen Recht in einem weiteren Sinne* positivierten *ius divinum vel naturale*, dessen Inhalt grundsätzlich für alle Rechtsordnungen gleicherweise und ohne Unterschiede

⁴¹ Vgl. die anschauliche Formulierung von *Koschaker* a.a.O. S. 269: «Indessen bezog die naturrechtliche Vernunft ihre Ware zum grossen Teil beim römischen Kaufmann». Besonders deutlich wird dies beim Franzosen *Jean Domat* oder in Deutschland etwa bei *Heinrich und Samuel Cocceji*.

⁴² *Leu* I. S. 7.

vorgegeben ist.⁴³ Demgemäss aber können die Unterschiede der verschiedenen staatlichen Rechte nur das *ius humanum* in dem oben bezeichneten engeren Sinne betreffen – mit andern Worten: die Möglichkeit der Variierung ist nur in einem sehr beschränkten Rahmen denkbar; sie ist einerseits gegeben in dem für den menschlichen Gesetzgeber noch vorhandenen, aber relativ kleinen «rechtsfreien Raum» und andererseits in der näheren Bestimmung, Auslegung und Anwendung des göttlichen und natürlichen Rechtes durch die Menschen.

Leu ging es nicht in erster Linie um den Nachweis, «dass die Satzungen der Eidgenossenschaft dem römischen Recht zur Seite gestellt werden könnten»⁴⁴, aber es schien ihm zweckmässig, «bey Behandlung und Vorstellung der Eydgenössischen Rechten und Gesetzen, sowohl derselben Ubereinkunft mit obbemeldten Göttlichen und Natur – Gesetzen, als auch derselben Mit-Einstimmung oder Unterscheid mit gleichbedeuten Canonischen und Civil- auch etwann anderer nachgelegnen Länderen Rechten beyzufügen».⁴⁵ Das seiner tiefsten Überzeugung entsprechende Bestreben war also vielmehr auf den Nachweis gerichtet, dass des eigenen Vaterlandes Recht dem *ius divinum vel naturale* entspreche – mit Bezug auf dieses gilt es nur die «Ubereinkunft» zu demonstrieren; Unterschiede sind allenfalls zu andern menschlichen Gesetzen denkbar, sei es, dass diese dem Naturrecht nicht entsprechen, sei es, dass die Unterschiede nur im Rahmen dessen liegen, was wir als das menschliche Recht in einem engeren Sinne bezeichnet haben. Hier zeigt sich mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit der konservative Charakter der naturrechtlichen Grundstimmung, welche die Darstellung von Leu kennzeichnet; es ist gewissermassen die zu allen Zeiten immer wieder feststellbare «Kehrseite naturrechtlicher Betrachtung», die im konkreten Fall mehr oder weniger alles auf eidgenössischem Boden geltende Privatrecht als göttliches oder natürliches Recht deklariert. Gerade

⁴³ Leu I. S. 16–17. – Ein solches menschliches Recht in einem weiteren Sinne, das, nur wenig von nationalen Eigentümlichkeiten betroffen, bei allen Völkern gleicher Kulturstufe gilt, und dessen Geltung die verschiedenen Gesetzgeber in entsprechenden Willenskundgebungen mehr bestätigen als begründen, fand in der Geschichte bis heute immer wieder, wenn auch in verschiedener Art und mit verschiedener Begründung, allgemein Anerkennung; vgl. etwa *Peter Liver*, Der Begriff der Rechtsquelle (Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins 91 bis, 1955, S. 1–55), S. 33–35.

⁴⁴ *Cattani*, a.a.O. S. 25.

⁴⁵ *Leu* I. S. 11.

dadurch aber erfuhr der einheimische Rechtsstoff eine zunehmende Aufwertung auch in den Augen der noch weitgehend am gelehrten römischen Recht geschulten Juristen und gebildeten Staatsmänner, welche für Erhaltung und Pflege desselben an Schulen und in der Praxis verantwortlich waren. Und diese Betrachtungsweise des Verfassers ist es schliesslich auch, welche seine zusammenfassende Darstellung und seine rechtsvergleichenden Exkurse (nach Bluntschli ein «wunderliches Gemische») erst begreiflich und als echtes Produkt seiner Zeit erscheinen lässt.⁴⁶

III.

Nachdem in den vorstehenden Ausführungen die Bedeutung der vernunftrechtlichen Lehren und der entsprechenden Literatur sowohl für das Rechtsdenken des Johann Jakob Leu wie für seine Darstellung der Rechtsordnungen in den eidgenössischen Ständen wohl zur Genüge dargetan worden ist, mögen die nun noch vorzulegenden Ergebnisse einer Untersuchung über die von Leu benutzte Literatur das Bild, das wir uns von den Bemühungen einer Epoche um Rechtserkenntnis und -Bildung machen, verdeutlichen und ergänzen.

Abgesehen von den ca. 12 000 Anführungen aus fremden und den gut 3000 Anführungen aus den einheimischen Rechtsordnungen finden sich im Compendium von Leu unter Berücksichtigung aller auch nur einmaligen Hinweise noch etwa 10 000 Belegstellen aus über 1000 Schriften von mehr als 600 verschiedenen Autoren! Der Schluss, dass dem Verfasser diese Arbeiten nicht alle bekannt waren, und dass es sich hiebei vielfach nur um aus zweiter Hand übernommene Hinweise handelt, ist angesichts seines jugendlichen Alters zur Zeit der hauptsächlichsten Vorarbeiten wie auch im Hinblick auf die Tatsache, dass er die neben starker beruflicher Inanspruchnahme geschriebenen ersten drei Bände innerhalb von drei Jahren herausgebracht hat, wirklich unabweislich. Indessen können solche Übernahmen von Belegstellen als gewissermassen «guter Handwerks-

⁴⁶ Die Epoche des rationalen Naturrechtes hat erst so recht den Blick frei gemacht für die vielen und mannigfaltigen Erscheinungsformen des Rechts, weil man gemäss der damals durchbrechenden Anschauung naturrechtliche Gehalte und damit das eigentliche und wahre Recht auch in bislang von der Wissenschaft nicht oder nur ungenügend beachteten Rechtsordnungen zu finden glaubte. So wird sicherlich nicht zu Unrecht das Naturrecht als «Mutter der Rechtsvergleichung» bezeichnet (*Koschaker* a.a.O. S. 253).

brauch im damaligen Wissenschaftsbetrieb»⁴⁷ bezeichnet werden und sind auch heute noch in weit stärkerem Masse üblich, als man gemeinhin wohl annehmen würde! Immerhin lässt sich ein eindeutiger Nachweis der Übernahme aus einem bestimmten Werk gemessen an der Fülle dieser Anführungen nur für einen kleinen Teil derselben mit absoluter Sicherheit führen; denn in vielen Fällen handelt es sich um Belegstellen, die sich bei manchen Autoren finden, welche diese ihrerseits wiederum bei einem oder mehreren Dritten bezogen haben mögen. Wahre Fundgruben für ein zitierfreudiges Zeitalter stellten nicht nur die Masse der Lehrbücher und Kommentare sondern auch lexikonartige Nachschlagewerke dar, welche zu jeder Erörterung ganze Ansammlungen von Belegstellen boten.⁴⁸

Unser Anliegen aber ist vor allem die Feststellung, welche Schriften Leu nachweisbar direkt zur Ausarbeitung seines Werkes herangezogen hat. Eingehende Untersuchung der Zitierweise sowie exakte Textvergleiche führen auch hier zu bemerkenswerten Ergebnissen: Wenn wir einen strengen Masstab an die Schlüssigkeit des Beweises der Benutzung legen, so können wir heute etwa zwei Dutzend Werke wirklich bekannter juristischer Autoren anführen, für welche ein solch strikter Nachweis erbracht werden kann, und deren Einfluss auf die Darstellung und inhaltliche Gestaltung des Werkes von einiger Bedeutung gewesen ist.

1. In einer ersten Gruppe lässt sich das Schrifttum ausgesprochen vernunftrechtlicher Richtung zusammenfassen. Wenn ihm auch das epochemachende Werk des *Hugo Grotius*, *De iure belli ac pacis* (1625), schon zu seiner Studienzeit sowohl in Zürich wie in Marburg nahegebracht worden war, so muss doch festgestellt werden, dass seine, heute noch erhaltene Kollegnachschrift für die vielen Anführungen

⁴⁷ Dies lässt sich mit nicht zu grosser Schwierigkeit am grössten Teile des damaligen Schrifttums nachweisen; vgl. für den auch von Leu stark benutzten Carpzov (hinten unter III. 3.): *Joachim-Friedrich Heine*, *Zur Methode in Benedikt Carpzovs zivilrechtlichen Werken* (iur. Diss. Freiburg i. Br. 1964), bes. S. 44 ff.

⁴⁸ Die *Bibliotheca iuris selecta* des Struvius (7. Aufl. bearb. von Buder, Jena 1734) weist auf S. 359 V einen ganzen Katalog solcher «libri subsidiarii» nach. Bemerkenswerte Erleichterung der Zitierweise schuf damals auch eine weitere spezielle Literaturgattung, welche in der Grundform eines alphabetisch geordneten Registers zu jedem Stichwort Auszüge aus einem einzelnen dergestalt bearbeiteten Werke bot und dazu die entsprechenden Stellen in genauer Zitierweise vermerkte; ein solches von Leu denkbarerweise benutztes Hilfsbüchlein ist das *Compendium totius tractatus De sancto matrimonii sacramento Thomae Sanches*, ab Emanuele Laurentio Soares – alphabetice breviter dispositum (Köln 1623).

und teilweise wortgetreuen Übernahmen im Eidgenössischen Stadt- und Landrecht nicht ausreichend gewesen ist – eine weitgehende direkte Benutzung dieses Werkes steht ausser Zweifel. Das gleiche gilt für das Hauptwerk von *Samuel Pufendorf*, *De iure naturae et gentium* (1672). Für die Anführungen aus der prägnanten Kurzfassung der Pufendorf'schen Lehren, dem Büchlein *De officiis hominis ac civis iuxta legem naturalem* (1673), hat ihm offensichtlich eine Ausgabe zur Verfügung gestanden, welcher die *Observationes des Titius* beigelegt waren; denn Leu nennt beide Autoren meist gleichzeitig, und von beiden sind wortgetreue Übernahmen oft an derselben Stelle nachweisbar. Auch die Arbeiten des *Christian Thomasius* haben in starkem Masse die Darstellung unseres Verfassers beeinflusst; es handelt sich vor allem um die *Institutiones iurisprudentiae divinae* (1688) und das selbständigere und reifere Werk, die *Fundamenta iuris naturae et gentium* (1705). Eigenartig ist die Tatsache, dass die Arbeiten von Leu's akademischem Lehrer *Hombergk zu Vach* in nur sehr geringem Masse berücksichtigt und nur relativ selten angeführt sind. So wird die interessante Schrift *Dubia iuris naturae* (1719), welche Hombergk anonym herausgegeben hat, zwar einmal genannt, aber der zur damaligen Zeit schon bekannte Verfasser nicht erwähnt. Ferner hat Leu fast wörtlich einen ganzen Passus aus Hombergk's *Hypomnemata iuris gentium* (1710), der sich – soweit wir sehen – nicht in seinen Kollegnachschriften findet, übernommen, ohne das «Zitat» als solches zu kennzeichnen oder auch nur Verfasser und Werk in seinen Literaturverweisen zu nennen. Schliesslich ist hier noch mit Nachdruck auf das ebenso bedeutende wie vor allem systematisch eigenwillige Werk des Franzosen *Jean Domat*, *Les loix civiles dans leur ordre naturel* (1689), hinzuweisen, das Leu weitgehend benutzt hat, trotzdem er nur an sieben Stellen darauf verweist. Gerade in diesem Fall sind nicht als solche gekennzeichnete Übernahmen und eine starke Anlehnung im Aufbau wie im Inhalt der Darstellung von der Mitte des dritten Bandes an auffallend.

Die meisten dieser Anführungen sind nicht Zitate in dem Sinne, wie wir sie heute verstehen, sondern nur zusammenfassende Literaturhinweise, die oft am Ende eines Abschnittes oder eines Titels gegeben werden. Eine eingehende Textvergleiche zeigt uns aber, dass Leu nicht selten ganze Sätze fremder Herkunft ohne fühlbare Nahtstellen in seine eigenen Satzgefüge eingeflochten, oder wie er

aus einer ganzen Reihe von Sätzen verschiedener Herkunft einen Abschnitt im Umfange von einer guten Seite kunstvoll zusammengebaut hat.

Damit ist der Beweis erbracht, dass der zur damaligen Zeit in unserem Lande greifbare Bestand an vernunftrechtlichem Schrifttum nicht nur der Zierde schöner Bibliotheken diene, sondern auch wirklich gelesen und für schriftstellerische Tätigkeit – wenn auch vorwiegend kompilatorischer Art – benutzt worden ist. Es sind immerhin acht bedeutende Werke von sechs berühmten Autoren, welche Leu die Grundlage für die Darstellung seines Eidgenössischen Stadt- und Landrechts gegeben haben.

2. Schwieriger gestaltet sich der Nachweis wirklicher Benutzung bei der Gruppe der Kommentar- und Lehrbuchliteratur. Dies ist einerseits auf eine gewisse Gleichartigkeit innerhalb dieses Schrifttums zurückzuführen, vor allem aber auf die Tatsache, dass Leu sehr oft nicht einmal den Titel des Werkes, geschweige denn die Auflage desselben angeführt und dabei oft auch mehrere Werke desselben Autors gleichzeitig benützt hat.

Mit Sicherheit kann die Verwendung der beiden umfassenden Kommentarwerke von *Johann Brunnemann*, welchen Leu beim einleitenden Hinweis auf die von ihm benützte Literatur auch an erster Stelle nennt, angenommen werden: *Commentarius in Codicem Justinianum* (1636) und *Commentarius in quinquaginta libros Pandectarum* (1670). *Wolfgang Adam Lauterbachs Compendium iuris* (1679 von Johann Jakob Schütz herausgegeben) lernte er schon in seiner Studienzeit in Marburg kennen; die häufigen Anführungen aus diesem Lehrbuch bezeugen in ihrer ganzen Art eine direkte Benutzung desselben, wobei Leu nebenher noch auf seine Kollegnachschrift zurückgegriffen haben mag. Eindeutig lässt sich des weiteren die Benutzung der Werke von *Georg Adam Struve* nachweisen. Man braucht nur einen etwas tieferen Blick in die unter der Bezeichnung «der kleine Struve» weit herum bekannt gewordene *Iurisprudentia Romano-Germanica forensis* (1670) zu werfen, um die Anlehnung in mancher Hinsicht festzustellen. Sogar Leu's methodische Hinweise zeigen deutliche Anklänge an entsprechende Stellen bei Struve. Vor allem aber hat er auch das grosse Werk dieses bedeutenden Juristen, das *Syntagma iuris civilis universi*, später als *Syntagma iurisprudentiae secundum ordinem Pandectarum* (1658–1683) bezeichnet, wohl in einer Ausgabe von *Peter Müller* mit dessen *Additiones*

locupletissimae atque observationes in foro et academiis maxime utiles et necessariae (1692–1701) herangezogen. Sehr deutlich ist der Einfluss dieses Werkes in den beiden ersten, allgemeinen Fragen gewidmeten Titeln spürbar; aber auch mit Bezug auf die Anführungen aus dem Schrifttum muss gesagt werden, dass besonders hier oft weitgehende Übereinstimmung herrscht. Wenn auch der Schluss auf Übernahme der Belegstellen zwar nicht unbedingt zwingend ist, so ist er doch sehr naheliegend und auf Grund vieler Stichproben als mit hoher Wahrscheinlichkeit richtig zu bezeichnen. Nicht sehr häufig benutzt, aber im allgemeinen korrekt zitiert hat Leu schliesslich auch *Johann Schilters* Exercitationes ad 50 libros Pandectarum (1675–1683), die später unter dem Titel Praxis iuris Romani in foro Germanico mehrfach aufgelegt worden sind. Ebenfalls relativ selten, aber doch direkt benutzt wurden *Ulrich Hubers* Positiones sive lectiones iuris contractae (1682) und zwar in der erweiterten Fassung der Praelectiones juris civilis (1687–1690), welchen die Scholien des Christian Thomasius samt den diesbezüglichen Responsen des Verfassers beigelegt sind; auch aus diesem «Kontroversen-Apparat» hat Leu offensichtlich geschöpft und den einen und andern Literaturverweis sicherlich von hier übernommen.

An einheimischer juristischer Literatur über das gesamte Privatrecht stand Leu nur das unprätenziöse Werklein des Berners *Samuel Mutach* zur Verfügung: Substantzlicher Unterricht von Gerichts- und Rechts-Sachen, worinnen nach dem Methodo der Justinianischen Institutionen, soweit es sich hat thun lassen, der Statt Bern fürnehmste Justiz-Gesetz und Ordnungen eingebracht werden (1709). Auch hier ist die Zitierweise korrekt in unserem Sinne, abgesehen von der Tatsache, dass die wörtlichen Zitate nicht als solche im Druck hervorgehoben sind.

3. Bei einer letzten Gruppe von Schriften, welche Leu als Grundlage für seine Ausführungen zu einzelnen Instituten gedient haben, sind die Übernahmen schon leichter fassbar, als dies bei den Kommentaren und Lehrbüchern der Fall ist. Am deutlichsten wird dies bei *Benedikt Carpzovs* Iurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis (1649), dem ersten eigentlichen System protestantischen Kirchenrechtes. Vom Abschreiben einzelner Literatur- und Gesetzesverweise ist bis zur Übernahme von Wortlaut und Begründung jede denkbare Form der Anlehnung an ein Vorbild zu beobachten. Trotz der starken Benützung dieses Werkes basiert der Verfasser auch hier nicht auf

einem einzigen Autor. In starkem Masse hat er für die gleichen Ausführungen auch das Werklein des Rektors der Genfer Akademie, des Theologen *Theodor Beza*, *Tractatus de repudiis et divortiis* (1651)⁴⁹, beigezogen, welches Carpzov im Verhältnis zu Leu bedeutend weniger anführt. Dass Leu in diesem Zusammenhang auch auf die Arbeiten von *Heinrich Bullinger*, *Der Christlich Eestand* (1548), sowie von *Johann Jakob Breitinger*, *Wie man in Statt und Landschaft Zürich ausrechnen solle die Freundschaft* (1626), zurückgegriffen hat, ist bei dem Zürcher nicht anders zu erwarten. Indessen sind auch noch weitere Schriften im gleichen Zusammenhang nachweisbar benutzt: das gilt von *Hieronymus Bruckners* *Decisiones iuris matrimonialis controversi* (1692)⁵⁰, *Samuel Stryk*s *Tractatus de dissensu sponsalitie* (1699) und *Germanus Philoparchus*' *Des klugen Beamten anderer Theil* (1710). – Auf dem Gebiete des Sachenrechtes ist die direkte und ausserordentlich häufige Benutzung von *Bartholomaeus Caepolla*, *Tractatus de servitutibus tam urbanorum quam rusticorum* (1660) auffallend. Es ist wahrscheinlich, dass Leu aus dieser im 15. Jahrhundert verfassten Schrift auch eine Reihe von Verweisen auf die Kommentatoren-Literatur übernommen hat.

Diese Beispiele, denen noch weitere zugefügt werden könnten, zeigen nun doch in aller Deutlichkeit, dass Johann Jakob Leu eine recht ansehnliche Zahl von Vertretern der deutschen, holländischen, französischen, italienischen und auch der schweizerischen Rechtsgelehrsamkeit verschiedenster Gattungen und Richtungen aus der Lektüre ihrer Werke gekannt hat, und dass deren Arbeiten von ihm zur Darstellung seines Eidgenössischen Stadt- und Landrechtes direkt und ziemlich ausgiebig benutzt worden sind.

Studium und Benutzung der zeitgenössischen juristischen Literatur lassen sich bei uns aber auch andernorts recht eindrücklich nachweisen, und ein Zusammenhang der dadurch geförderten neuzeitlichen Ideen mit dem allerdings nicht immer leicht fassbaren Rechtsdenken in der Schweiz des 18. Jahrhunderts ist unseres Erachtens nicht zu verkennen. Zu wesentlichen und durchgreifenden Umgestaltungen des positiven Rechts ist man in dieser Epoche zwar noch nicht gelangt; aber in ihr war doch schon manches im Keimen begriffen, was seine Früchte erst in einer späteren Zeit zur Reife bringen konnte.

⁴⁹ Jahrzahl der von uns benutzten Ausgabe.

⁵⁰ Erscheinungsjahr der von uns benutzten Ausgabe.